



6. Zur Sicherung des Familienfriedens – notarielles Testament

Auch für die Zeit nach dem Tod sollten Sie vorsorgen. Viele wissen zumindest aus Erzählungen, wie schnell sich gute Familienbeziehungen durch Erbstreitigkeiten zerstören können. Manche Leute vertrauen darauf, dass es schon nicht zu Auseinandersetzungen zwischen ihren Angehörigen kommen wird. Doch das ist eine Selbsttäuschung. Elternautorität und Familienpietät waren noch nie ein ernsthaftes Streithindernis.

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, Ihre Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist aber auch ein juristisch genau formuliertes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung in jedem Fall zu empfehlen. Neben der fachkundigen Beratung und der exakten Formulierung, die Streitigkeiten nach Testamentsöffnung vermeiden, können Sie mit einem notariellen Testament bares Geld sparen. Denn, liegt ein notarielles Testament vor, ist der Erbschein für die Abwicklung des Erbfallbes regelmäßig entbehrlich. **Also: Besser gleich zum Notar!**

Noch Fragen?
... dann lieber gleich zum Notar!
Sie sind herzlich eingeladen zum

Tag der offenen Tür
am Mittwoch, dem 13. April 2016,
von 15.00 bis 18.00 Uhr

in den Notariaten in Sachsen dreht sich alles um das Thema „Betreuung vermeiden – Besser gleich zum Notar!“. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln – bevor es zu spät ist.

NOTARBESUCH !!
13. April 2016, 15 bis 18 Uhr

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Dr. Georg Liessem

Villa Editha
Siegfried Rädels Str. 28
01796 Pirna

Tel. 03501/44 33 30

Fax: 03501 / 44 33 41

Email: notar@notar-liessem.de



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

03.2016

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

TAG DER OFFENEN TÜR



**Betreuung vermeiden –
Besser gleich zum Notar**



**Vorsorgevollmacht,
Betreuungs- und
Patientenverfügung,
Testament**

Ein Ratgeber herausgegeben von der
Notarkammer Sachsen

1. *Betreuung vermeiden – gleich zum Notar!*

Ein Unfall oder eine Krankheit können alles verändern. Bei einem selbst, in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis. Was ist eigentlich, wenn Ihnen morgen etwas passiert? Jeder ist gegen die unterschiedlichsten Risiken versichert, aber hat auch jeder ausreichend Vorsorge für die praktischen Fragen im Alltag getroffen? Wer geht zur Bank? Wer klärt die Angelegenheiten mit Ämtern und Versicherungen? Wer darf die Post öffnen? Wer erhält Auskunft vom Arzt und wer entscheidet über die medizinische Behandlung, wenn Sie sich nicht mehr äußern können?

Ehegatten, Eltern oder Kinder bekommen allenfalls Auskunft über den Gesundheitszustand. Für den Betroffenen handeln dürfen sie dagegen nicht. Vielmehr wird in einem derartigen Fall das Gericht einen gesetzlichen Betreuer für Sie bestellen. Das kann dauern und ist kostenintensiv. Und wer wird das sein? Ein Verwandter, ein Freund oder ein Fremder? Wie wird er sich entscheiden: Für eine riskante Operation oder dagegen? Für häusliche Pflege oder für ein Pflegeheim? Wird er Ihr Haus verkaufen, wenn Sie in ein Heim müssen? Viele wollen nicht, dass „sich ein Fremder in die eigenen Angelegenheiten einmischt.“ Sind Sie auch dieser Ansicht? Dann sollten Sie etwas tun! Eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung sind die Mittel der Wahl.

2. *Treffen Sie rechtzeitig Vorsorge*

Mit einer Vorsorgevollmacht schaffen Sie Klarheit – für sich und Ihre Angehörigen. Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine gerichtlich angeordnete Betreuung nicht mehr erforderlich, wenn Ihre Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten erledigt werden können. Jeder darf eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, in seinem Sinne zu handeln und für ihn zu entscheiden, falls er dazu nicht mehr in der Lage ist. Das können z. B. der Ehegatte oder nahe Angehörige sein.

Welche Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten für Sie geregelt werden sollen, richtet sich nach Ihrer Lebenssituation und Ihren Wünschen. Sie allein bestimmen, ob der Bevollmächtigte nur die alltäglichen Geschäfte oder Ihre gesamten finanziellen Angelegenheiten regeln soll. Außerdem können Sie mit der Vollmacht Pflegeanordnungen treffen und weitere Aufgaben z.B. bei der medizinischen Betreuung festlegen.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, zu bestimmen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dadurch bleibt der Bevoll-



mächtigte weiter handlungsfähig bis ein Erbschein vorliegt. Dies kann die Nachlassabwicklung unter Umständen erheblich erleichtern. Die Rechtsberatung für die richtige Abfassung der Vollmacht erhalten Sie von der Notarin oder dem Notar Ihres Vertrauens. Dabei ist die unabhängige Rechtsberatung bereits in der Beurkundungsgebühr enthalten. Eine weitere Beratung durch zusätzlichen rechtlichen Beistand ist grundsätzlich nicht erforderlich.

3. *Wenn ich keine Angehörigen habe*

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder wenn Sie eine gerichtliche Kontrolle bei der Regelung Ihrer Angelegenheiten vorziehen, können Sie eine **Betreuungsverfügung** errichten.

In dieser können Sie z. B. erklären, wer Sie betreuen darf oder wer auf keinen Fall als Betreuer in Betracht kommt. Vor allem legen Sie fest, wie Sie betreut werden wollen und was bei der Gestaltung Ihres täglichen Lebens zu beachten ist. Sie erklären z. B., ob Sie eine Unterbringung in einem Heim wünschen oder strikt ablehnen und welche Vorgaben bei einer medizinischen Behandlung zu beachten sind. Der Notar sorgt dafür, alles in die richtige Form zu bringen.

4. *In Würde sterben können*

Ans Bett gefesselt, nur noch von Maschinen am Leben gehalten und unfähig, ein Ende der Behandlung zu verlangen. Für viele ist dies eine beunruhigende Vorstellung. Die meisten Menschen haben klare Ansichten darüber, was geschehen soll, falls bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Grenzen medizinischer Hilfe erreicht sind. Wenn aber ein solcher Fall eintritt, können derartige Wünsche in der Regel nicht mehr gegenüber Ärzten geäußert werden.

In einer **Patientenverfügung** legen Sie vorab fest, wie viel medizinische Versorgung Sie zulassen wollen, wenn Sie schwer und aussichtslos erkrankt sind. Sie können zum Beispiel erklären, dass Sie ärztliche Maßnahmen ablehnen, die lediglich Ihr Leiden verlängern. Dann ist es den Medizinerinnen erlaubt, das Behandlungsziel zu ändern: Statt Lebensverlängerung und Apparatemedizin geht es dann um Schmerz- und Beschwerdelinderung. Zudem geben Sie Ihren Angehörigen etwas an die Hand, bei dem diese sich sicher sein können, im schlimmsten Fall eine in Ihrem Willen liegende Entscheidung zu treffen.

5. *Der richtige Weg für Sie*

Egal ob Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung – verlassen Sie sich nicht auf Formulare, auf denen Sie nur noch unterschreiben müssen. Viele Vordrucke enthalten Worthülsen, die im Ernstfall nicht helfen.

Gehen Sie deshalb rechtzeitig zu einer Notarin oder einem Notar und besprechen Sie in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Sie bekommen erläutert, was rechtlich möglich und praktisch sinnvoll ist. Anschließend erhalten Sie einen exakt angepassten Entwurf. Denn das Wichtigste ist: **Je klarer und eindeutiger eine Verfügung oder eine Vollmacht formuliert ist, umso reibungsloser können Ihre Interessen später durchgesetzt werden.**

Notare sorgen auch dafür, dass Ihre Verfügung im Ernstfall sofort ermittelt werden kann. So unterhält die Bundesnotarkammer ein zentrales Register, in dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung nebst Patientenverfügung registrieren lassen können. Gerichte schauen in jedem Betreuungsverfahren zunächst, ob eine entsprechende Registrierung erfolgt ist. So ist sichergestellt, dass Ihre Anordnungen und Wünsche von Anfang an Berücksichtigung finden.